

21.10.86

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vor-
schriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln
für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Trauben-
moste

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln
für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaum-
wein mit zugesetzter Kohlensäure

KOM(86) 479 endg.; Ratsdok. 9272/86

1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Oktober 1986 - 121 - 680 70 E - Ag 1165/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

I. Für die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 sind besondere Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete festgelegt worden. Gemäss diesen Vorschriften kann der Rat für eine am 31. August 1986 auslaufende Übergangszeit die Verwendung der Namen bestimmter Anbaugebiete, die für die Bezeichnung von Qualitätsweinen b.A. vorbehalten sind, zur Bezeichnung von Tafelweinarten genehmigen. Da die betreffenden Mitgliedstaaten noch keine Namen festgelegt haben, welche die Namen der betreffenden bestimmten Anbaugebiete bei der Bezeichnung der Tafelweinarten ersetzen können, ist diese Übergangszeit bis zum 31. August 1991 zu verlängern.

II. Für die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 sind die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste aufgestellt worden. Diese Regeln umfassen eine Aufstellung der Namen bestimmter Anbaugebiete, die während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1986 ausnahmsweise für die Bezeichnung von Tafelwein verwendet werden dürfen. Da die betreffenden Mitgliedstaaten noch keine Namen festgelegt haben, welche die Namen dieser bestimmten Anbaugebiete bei der Bezeichnung der Tafelweine ersetzen können, ist diese Übergangszeit bis zum 31. August 1991 zu verlängern.

III. Für die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 sind die Grundregeln für die Bezeichnung für Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure festgelegt worden. Um Verzerrungen bei den bestehenden Handelsströmen zu vermeiden, sind diese Regeln durch Bestimmungen zu ergänzen, die es ermöglichen, dass aus Drittländern stammender Schaumwein als "Sekt" bezeichnet werden darf, wenn er als gleichwertig mit einem aus der Gemeinschaft stammenden Qualitätsschaumwein anerkannt ist.

Aromatische Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete sind beide durch einen hohen Restzuckergehalt gekennzeichnet. Sie sind also zwei einander sehr ähnliche Schaumweinklassen. Bei diesen beiden Schaumweinklassen sind also für die Angabe des Restzuckergehalts als charakteristisches Merkmal für diesen Wein auf dem Etikett dieselben Regeln anzuwenden.

472/86

- 2 -

I.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates (3), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (4), sind besondere Vorschriften für
Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete festgelegt worden. Artikel 16 Absatz 4
zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 sieht die Möglichkeit vor,
dass der Rat für eine am 31. August 1986 auslaufende Übergangszeit die
Verwendung der Namen bestimmter Anbaugebiete, die für die Bezeichnung von
Qualitätsweinen b.A. vorbehalten sind, zur Bezeichnung von Tafelweinarten
genehmigen kann. Da die betreffenden Mitgliedstaaten noch keine Namen
festgelegt haben, welche die Namen der betreffenden bestimmten Anbaugebiete
bei der Bezeichnung der Tafelweinarten ersetzen können, ist diese
Übergangszeit bis zum 31. August 1991 zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 338/79
wird "31. August 1986" durch "31. August 1991" ersetzt.

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 48

(4) ABl. Nr. L 367 vom 31.12.1985, S. 39

4

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

II.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1625/86 (4), sind die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste aufgestellt worden. Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) vorgenannter Verordnung enthalten eine Aufstellung, der Namen bestimmter Anbaugebiete, die während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1986 ausnahmsweise für die Bezeichnung von Tafelwein verwendet werden dürfen. Da die betreffenden Mitgliedstaaten noch keine Namen festgelegt haben, welche die namen dieser bestimmten Anbaugebiete bei der Bezeichnung der Tafelweine ersetzen können, ist diese Übergangszeit bis zum 31. August 1991 zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und in Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird "31. August 1986" durch "31. August 1991" ersetzt.

- (1) AB1. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1
- (2) AB1. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39
- (3) AB1. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99
- (4) AB1. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

472/86

- 6 -

III.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1626/86 (4), sind die Grundregeln für die Bezeichnung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure festgelegt worden. Um Verzerrungen bei den bestehenden Handelsströmen zu vermeiden, ist im Rahmen dieser Regeln vorzusehen, dass aus Drittländern stammender Schaumwein als "Sekt" bezeichnet werden darf, wenn er als gleichwertig mit einem aus der Gemeinschaft stammenden Qualitätsschaumwein anerkannt ist.

Aromatischer Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete sind aufgrund ihres erheblichen Restzuckergehalts einander sehr ähnlich. Für diese beiden Erzeugnisklassen sind also zur Angabe dieses Merkmals auf dem Etikett dieselben Regeln vorzusehen.

Ferner ist ein sachlicher Fehler in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zu berichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- (1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 1
- (2) ABl. Nr. L 367 vom 31.12.1985, S. 39
- (3) ABl. Nr. L 320 vom 29.11.1985, S. 9
- (4) ABl. Nr. L 144 vom 29. 5.1986, S. 3

8

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Wird auf dem Etikett der Name oder der Firmenname des Herstellers angegeben und erfolgt die Herstellung in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Gemeindeteil oder in einem anderen Mitgliedstaat als bzw. dem im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten, so werden die auf dem Etikett enthaltenen Angaben durch die Angabe des Namens der Gemeinde oder des Gemeindeteils und des Mitgliedstaats ersetzt, in der bzw. dem die Herstellung erfolgt ist."

2. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

"e) bei einem aus einem Drittland stammenden Schaumwein durch

- "Schaumwein"

oder

"Qualitätsschaumwein" oder "Sekt", wenn die für seine Herstellung festgelegten Bedingungen als den in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 aufgeführten Bedingungen gleichwertig anerkannt worden sind.

Bei diesem Schaumwein gehört zu der Verkehrsbezeichnung ein Hinweis auf das Drittland, in dem die verarbeiteten Weintrauben geerntet, zu Wein verarbeitet und zu Schaumwein weiterverarbeitet worden sind. Sind die zur Herstellung des Schaumweins verwendeten Erzeugnisse in einem anderen Land gewonnen worden als dem Land, in dem die Herstellung stattgefunden hat, so muss sich die Angabe des Herstellungslandes gemäss Artikel 3 Absatz 3 deutlich von den Angaben auf dem Etikett abheben."

3. Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) kann die Angabe der Art des Erzeugnisses gemäss dem ersten Unterabsatz bei aromatischen Qualitätsschaumweinen und aromatischen Qualitätsschaumweinen b.A. gemäss Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 durch die Angabe des Restzuckergehalts ersetzt werden, der durch die Analyse in Gramm je Liter bestimmt wird."

472/86

- 8 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates